

**05.10.01****Empfehlungen  
der Ausschüsse**EU - AS - K - U - Wizu **Punkt .....** der 768. Sitzung des Bundesrates am 19. Oktober 2001

---

Grünbuch der Kommission der Europäischen Gemeinschaften: "Europäische Rahmenbedingungen für die soziale Verantwortung der Unternehmen"

KOM(2001) 366 endg.; Ratsdok. 11263/01

**A**

Der federführende Ausschuss für Fragen der Europäischen Union und  
der Wirtschaftsausschuss

empfehlen dem Bundesrat, zu der Vorlage gemäß §§ 3 und 5 EUZBLG wie folgt  
Stellung zu nehmen:

1. Der Bundesrat begrüßt grundsätzlich, dass sich die Kommission mit der sozialen Verantwortung der Unternehmen befasst. Die Vorteile, die sich für die Gesellschaft und die Wirtschaft ergeben, wenn die Unternehmen sozial verantwortlich agieren, können dazu beitragen, ein dauerhaftes Wirtschaftswachstum mit mehr und besseren Arbeitsplätzen sowie einen größeren sozialen Zusammenhalt zu erzielen.

Die EU sollte sich dabei jedoch auf eine Förderung des Informations- und Erfahrungsaustausches, die Darstellung von Best-Practice-Beispielen und unverbindliche Vorschläge beschränken. Der Erlass von zwingenden EU-Regelungen oder Förderprogrammen zur sozialen Verantwortung der Unternehmen sollte

**Ausgeliefert am 09. OKT. 2001**

nicht angestrebt werden. Konkrete Maßnahmen in dieser Hinsicht sollten, sofern für solche überhaupt ein Bedarf entstehen sollte, auch im Hinblick auf das Subsidiaritätsprinzip weitgehend den einzelnen Mitgliedstaaten überlassen bleiben. Ob Unternehmen über bestehende Vorschriften hinaus auf eine bessere Gesellschaft und eine saubere Umwelt hinwirken, sollte auch weiterhin der Beurteilung der Unternehmen überlassen bleiben. Entsprechende Verpflichtungen, insbesondere bezüglich der Sozial- und Umweltstandards, würden insbesondere kleine und mittlere Unternehmen belasten und sich nachteilig auf die internationale Wettbewerbsfähigkeit auswirken.

## **B**

2. Der Ausschuss für Arbeit und Sozialpolitik,  
der Ausschuss für Kulturfragen und  
der Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit  
empfehlen dem Bundesrat, von der Vorlage gemäß §§ 3 und 5 EUZBLG  
Kenntnis zu nehmen.